



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 18. März 2015

1/2015

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Alte Landstrasse 5

Zeit: 20.00 Uhr

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
2. **Quartierplan (QP) Gässli**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
3. **Tempo 30 - Zunzgen Ost**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
4. **Präzisierung des Behördenreglements (Entschädigung Gemeinderat)**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
5. **Änderung des Allmendparkplatzreglements**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
6. **Nachwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016**
7. **Verschiedenes**

Zunzgen, im Februar 2015

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Michael Kunz Cristiano Santoro

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014

Das Protokoll wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.- abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 zu genehmigen.

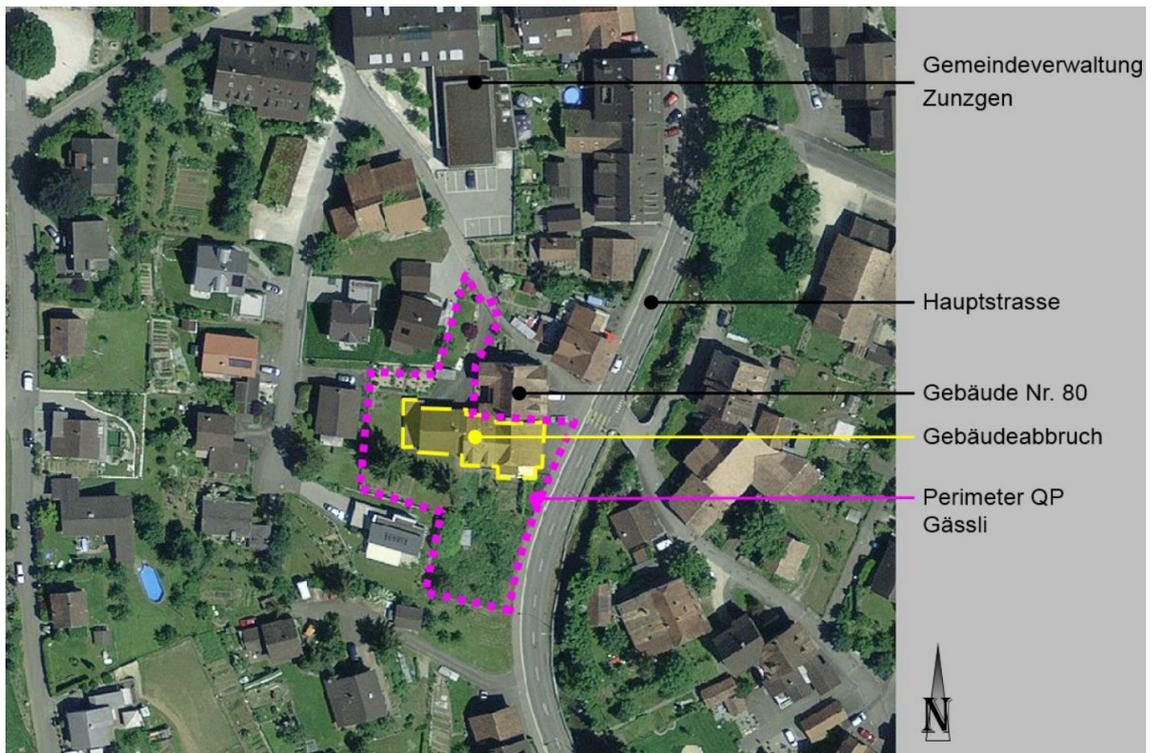
2. Quartierplan (QP) Gässli

Die Gemeinde hat gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss zur Liegenschaft an der Hauptstrasse 82 auch die Liegenschaften Hauptstrasse 78 und 78a erworben.

Das Areal des Planungsgebietes (=Quartierplan-Areal) umfasst die Parzelle Nr. 1079 in Zunzgen mit einer Fläche von insgesamt rund 2'000 m².

Gemäss Teilzonenplan Ortskern der Gemeinde Zunzgen befindet sich die Parzelle Nr. 1079 heute in der Kernerneuerungszone und weist strassenseitig einen ortsbildprägenden Aussenraum auf. Des Weiteren verläuft entlang der strassenseitigen Fassadenflucht eine Gestaltungsbaulinie gem. § 97 Abs. 2 RBG. Die heute innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen Hochbauten sind der Gebäudeklassierung "Übrige Bauten" zugewiesen. Sie sind mit dem nördlich angrenzenden Wohnbau auf der Parzelle Nr. 1080 (Hauptstrasse 80) zusammengebaut.

Aus einer umfassenden Analyse der Bausubstanz der bestehenden Gebäude und deren Funktionalität geht hervor, dass sich diese einerseits in einem schlechten Zustand befinden und andererseits schlecht zueinander organisieren lassen. Aus diesen Erkenntnissen resultierte der Entschluss, die bestehenden Gebäude abzureissen und durch zwei Ersatzneubauten zu ersetzen. Die aufgrund der Lage und der heute vorhandenen Bebauung des Areals bestehende ortsbildprägende Funktion soll durch die vorgesehenen Ersatzneubauten beibehalten bzw. verstärkt werden. Ziel ist es mit der neuen Arealbebauung insbesondere attraktiven und günstigen Wohnraum im Ortskern für ältere Personen zu schaffen bzw. anzubieten. Die Entwicklung einer qualitätsvollen Bebauung, welche sowohl die Anliegen des Ortsbildschutzes als auch die Anforderungen an altersgerechtes Wohnen erfüllt, soll mittels einer Quartierplanung gemäss § 39 RBG hergestellt werden.



Am 13. November 2014 wurde eine Informationsveranstaltung zur Quartierplanung durchgeführt. Sämtliche Planungsinstrumente wurden aufgelegt und erklärt. Ebenfalls konnten Fragen beantwortet werden. Vom 17. November – 12. Dezember 2014 fand das Mitwirkungsverfahren statt. Während der Mitwirkungsfrist sind keine Eingaben eingegangen, weshalb sich eine Auflage des Mitwirkungsberichts erübrigt.

Folgende Planungsinstrumente müssen durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden:

- Quartierplan, Situation und Schnitte 1:500
- Quartierplan-Reglement
- Mutation „Gässli“ zum Teilzonenplan Ortskern

Der Planungs- und Begleitbericht gemäss § 39 RBG sowie die Beurteilung der Aussenlärmbelastung dienen lediglich der Kenntnisnahme.

Sämtliche Dokumente liegen auf der Gemeindeverwaltung auf und sind auf unserer Homepage einsehbar.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Planungsinstrumente:

- Quartierplan, Situation und Schnitte 1:500
- Quartierplan-Reglement
- Mutation „Gässli“ zum Teilzonenplan Ortskern

3. Tempo 30 - Zunzgen Ost

In Anbetracht der Überbauung Mühlematten (ehem. BEMAG-Areal) und dem im östlichen Dorfteil zu erwartende Mehrverkehr, setzte sich der Gemeinderat vor längerer Zeit mit dem Thema „verkehrsberuhigende Massnahmen im östlichen Dorfteil“ auseinander. Verschiedene Varianten wurden besprochen.

Am naheliegendsten erscheint dem Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 im östlichen Dorfteil. Die Erfahrungen mit Tempo 30 im westlichen Dorfteil sind durchwegs positiv. Gerade im östlichen Dorfteil ist die Umsetzung einfach und kostengünstig. Vergangene wie auch jüngste Verkehrsmessungen zeigen, dass bereits heute – ohne Vorgabe von Tempo 30 – die Geschwindigkeit en gros eingehalten wird.

Mit der Überbauung Mühlematten wird das Verkehrsaufkommen jedoch zunehmen. Obwohl der Verkehrsfluss des Mühlematten-Quartiers dorftentlastend geplant ist, wird die Bevölkerungs- und Verkehrszunahme spürbar sein. Der Gemeinderat möchte darum schon heute die Weichen stellen. Sinnvollerweise gilt so auch im ganzen Dorfgebiet Tempo 30.

Für die Umsetzung ist lediglich an definierten Stellen eine Zonenein- und ausgangsbeschilderung vorzunehmen und es muss punktuell „Tempo 30“ auf die Fahrbahn aufgemalt werden.

Die zu erwartenden Gesamtkosten werden sich auf rund CHF 12'000 (+/- 10%) belaufen. Nicht einberechnet sind Material und Arbeitsaufwand der Werkdienste für die Installation der Signalisationstafeln. Die Umsetzung des Projekts wird im Jahr 2016 geplant und entsprechend budgetiert.

Der Übersichtsplan liegt auf der Gemeindeverwaltung auf und ist auf unserer Homepage einsehbar.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Einführung von Tempo 30 im östlichen Dorfteil zuzustimmen (Umsetzung 2016). Die Kosten von rund CHF 12'000 (+/- 10%, *exkl. Material und Arbeitsaufwand Werkdienste*) werden im Budget 2016 berücksichtigt.

4. Präzisierung des Behördenreglements (Entschädigung Gemeinderat)

In der Vergangenheit sorgte das Behördenreglement, v.a. die Definition der Entschädigung des Gemeinderats (Fixum), immer wieder für Gesprächsstoff. Der Gemeinderat möchte das Reglement präzisieren, sodass klar definiert ist, welche Leistungen im Fixum abgegolten sind und welche zum Fixum zusätzlich anfallende Arbeiten, Stunden oder Spesen separat aufgeschrieben und abgerechnet werden können.

Die Präzisierung des Behördenreglements basiert auf der bisherigen Praxis.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Präzisierungen im direkten Vergleich mit dem heute gültigen Behördenreglement:

Änderungen im Behördenreglement - Übersicht

	Version aktuell	Version neu
Gemeindepräsidium, Gemeinderat	Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften und Sitzungen, Aktenstudium und Vorbereitung der Sitzungen, Gemeinderatssitzungen, Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Einwohner- und Bürgergemeinde), Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Bürgergemeinde).	<p><i>Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften, Aktenstudium und Vorbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Einwohner- und Bürgergemeinde), Teilnahme an den Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Bürgergemeinde).</i></p> <p><i>Im Fixum sind folgende Tätigkeiten nicht enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:</i></p> <p><i>Sitzungen in Kommissionen, Augenscheine, Klausursitzungen, Personalgespräche, Kurse und Weiterbildungen, Info-Veranstaltungen, Repräsentationen, Besprechungen mit Dienstleistern.</i></p> <p><i>In hier nicht geregelten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</i></p> <p><i>(Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.)</i></p> <p><i>Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich zum Fixum eine Pauschalentschädigung für allg. Spesen von CHF 300/Jahr für Telefonie, Porti, Druckerpapier und -Patronen, Fahrtspesen für kurze Strecken etc.</i></p>
§ 12	Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel per Ende September. Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates werden halbjährlich, jeweils per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.	Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel per Ende - Dezember . Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates werden halbjährlich, jeweils per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

Fahrten von über 30km pro Anlass richten sich nach den Bestimmungen des Kantons (KM-Entschädigung).

Die Präzisierung betr. Fahrten trifft selbstverständlich auf alle Behörden und Kommissionen zu.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Präzisierungen im Behördenreglement zu genehmigen, damit das neue Behördenreglement, nach dem Entscheid des Regierungsrats, rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft treten kann.

5. Änderung des Allmendparkplatzreglements

Das aktuelle Allmendparkplatzreglement birgt eine Ungleichbehandlung in sich. Jene Fahrzeughalter, die den Bedarf des Nachtparkierens nicht bei der Gemeinde anmelden, sind denjenigen, die ihrer Meldepflicht nachkommen, heute finanziell gleich gestellt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass Fahrzeughalter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen und deren auf der Allmend parkierten Fahrzeuge auf Kontrollgängen festgestellt werden, neu eine Bearbeitungsgebühr zusätzlich zur Nachtparkiergebühr bezahlen müssen. Mit dem aktuell gültigen Reglement fehlt dem Gemeinderat die Legitimation dazu.

Folgende Änderungen sind im Allmendparkplatzreglement vorgesehen:

Anpassung Allmendparkplatzreglement

	Version aktuell	Version neu
§ 1 Grundsatz	1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das regelmässige Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 t sowie von Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Zunzgen bewilligungspflichtig.	1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das regelmässige (<i>durchschnittlich 2x pro Woche</i>) Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 t sowie von Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Zunzgen bewilligungspflichtig.
§ 3 Meldung der Gebührenpflicht	<p>1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p>	<p>1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p> <p>2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.</p> <p>3. <i>Bei Unterlassung der Meldepflicht (§ 3, Abs. 1 & 2) wird den Haltern, deren Fahrzeuge auf der Allmend parkiert und auf der Gemeinde nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, zusätzlich zur monatlichen Nachtparkiergebühr, eine Bearbeitungsgebühr* von max. CHF 500 berechnet.</i></p> <p>4. <i>Unterlässt der Fahrzeughalter die fristgerechte Abmeldung vom Nachtparking, kann der Gemeinderat für bereits gestellte Rechnungen und deren Stornierungen ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr* von max. CHF 100 verlangen.</i></p>

*Die Gebühren gem. Ziff. 3 und 4 legt der Gemeinderat fest.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Ergänzungen zum Allmendparkplatzreglement.

6. Nachwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zunzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus fünf Personen.

Bis heute konnten vier Sitze besetzt werden. Ein Sitz ist weiterhin vakant.

Wählbar sind alle in Zunzgen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

7. Verschiedenes